

Checkliste: Brandschutz (gesamt)



Checkliste

	Check	OK	Bemerkungen
1)	Brandschutzordnung - Ist die Brandschutzordnung Teil A als Aushang im Betrieb vorhanden? - Ist eine Brandschutzordnung Teil B für den Betrieb erstellt? - Sind alle Mitarbeiter über die Brandschutzordnung (Teile A und B) unterwiesen worden? - Ist für den Betrieb eine Brandschutzordnung Teil C erstellt? Ist sie dem Personenkreis, für den sie bestimmt ist, bekannt?		Teil A = Aushang Teil B = für alle Mitarbeiter und Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Betrieb aufhalten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Teil C = für Personen mit bestimmten Aufgaben
2)	Alarmierung - Ist eine Alarmierungsmöglichkeit für die Mitarbeiter gegeben? - Ist das Alarmierungssignal allen Mitarbeitern bekannt?		Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können. Die Möglichkeit zur Alarmierung von Hilfs- und Rettungskräften muss gewährleistet sein. Brände können durch Personen oder Brandmelder erkannt und gemeldet werden. Die Notwendigkeit von technischen Alarmierungsanlagen ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, z. B. wenn Ruf- und Sichtverbindungen oder räumliche Gegebenheiten eine Warnung der gefährdeten Personen nicht erlauben bzw. sich Handlungsbedarf aus den Räumungsübungen nach ASR A2.3 oder aus Auflagen von Behörden ergibt.
3)	Flucht- und Rettungswege - Sind an Arbeitsplätzen und Aufenthaltsräumen zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege vorhanden? - Sind die Flucht- und Rettungswege mit lang nachleuchtenden Rettungszeichen gekennzeichnet oder ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden? - Wird die Sicherheitsbeleuchtung in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft?		Das Erfordernis eines zweiten Fluchtwegs (z. B. Fenster) ergibt sich aus der jeweiligen Landesbauordnung bzw. der Gefährdungsbeurteilung. Zu beachten sind hier z. B. eine erhöhte Brandgefahr oder die Zahl der Personen (siehe ASR A2.3).

	Check	OK	Bemerkungen
	- Werden die Flucht- und Rettungswege freigehalten? - Befinden sich keine Brandlasten in den Flucht- und Rettungswegen? - Lassen sich die Fluchttüren zu Betriebszeiten von innen jederzeit ohne Hilfsmittel leicht öffnen? Achtung: Ein Schlüssel stellt ein unzulässiges Hilfsmittel dar. - Schlagen die manuell betätigten Türen in Notausgängen in Fluchtrichtung auf? - Sind Automattüren im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen so ausgestattet, dass diese sich im Alarmfall öffnen/leicht zu öffnen sind? - Sind Fenster, die der Flucht und Rettung von Personen dienen, nicht vergittert und leicht zu öffnen? - Sind Notausgangstüren, die aus betrieblichen Gründen verschlossen sein müssen, mit Panikschlössern versehen? - Sind Notausstiege aus Untergeschossen so gesichert, dass ein Öffnen ständig möglich ist? - Sind Notausgänge oder Notausstiege, die von außen verstellt werden können, so gekennzeichnet (siehe ASR A2.3), dass sie eindeutig erkennbar sind und keine Gegenstände davor oder darauf abgestellt werden?		Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind (§ 4 ArbStättV). Die Aufschlagrichtung sonstiger Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse durchzuführen ist, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen, sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist.
4)	Räumungsübungen - Sind Räumungshelfer/Evakuierungshelfer benannt und ausgebildet worden? - Hat die Zentrale Anweisungen, was sie bei Gebäuderäumungen zu tun hat? - Werden regelmäßig Räumungsübungen durchgeführt? - Wurde die Rettung behinderter Personen (z. B. seh-, geh- oder hörbehindert) organisatorisch geregelt?		Zur Festlegung der Häufigkeit und des Umfangs der Räumungsübungen sowie zu deren Durchführung sind erforderlichenfalls die zuständigen Behörden hinzuziehen.

	Check	OK	Bemerkungen
5)	Rauchverbot - Wurde in feuergefährdeten Bereichen ein Rauchverbot ausgesprochen? - Wird auf das Rauchverbot mit Hinweisschildern hingewiesen?		Ein Rauchverbot kann aufgrund einer Brandgefahr bestehen. Darüber hinaus müssen nicht rauchende Beschäftigte gemäß Arbeitsstättenverordnung vor den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs geschützt werden.
6)	Brandschutzhelfer - Wurde eine ausreichende Anzahl von Personen als Brandschutzhelfer ausgebildet? - Erfolgt eine regelmäßige Wiederholung der Unterweisung und Übung der Brandschutzhelfer?		Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein. Es wird empfohlen, die Unterweisung mit Übung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen (ASR A2.2, DGUV-I 205-023). Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen ist in kürzeren Abständen eine Wiederholung der Ausbildung erforderlich. Dies können sein: - eine Erfordernis aus der Gefährdungsbeurteilung (z. B. besondere Anforderung an die Wirksamkeit der Ausbildung), - neue Produktions- und Arbeitsverfahren mit veränderter Brandgefährdung, - Versetzung des Brandschutzhelfers in Bereiche, die ein abweichendes Vorgehen bei der Erstbrandbekämpfung erfordern.
7)	Unterweisung/Fortbildung - Werden Unterweisungen zum Thema Brandschutz vor der Arbeitsaufnahme, bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach mindestens einmal jährlich durchgeführt? - Werden die Beschäftigten über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall mindestens einmal jährlich unterwiesen (Die Unterweisung		Durch die Arbeitsschutz-Unterweisung werden die Beschäftigten in die Lage versetzt und aktiv dazu angehalten, sich bei der Arbeit und in Notsituationen sicherheitsgerecht zu verhalten. Die Unterweisung muss sich auch auf Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall erstrecken, insbesondere auf die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge (Gebäuderäumung, siehe auch ASR A2.2 und ASR A2.3). Diejenigen Beschäftigten, die Aufgaben der Brandbekämpfung

	Check	OK	Bemerkungen
	sollte vorzugsweise im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege erfolgen)? - Werden Lieferanten, Handwerker, Besucher eingewiesen/unterwiesen? - Werden Personen mit brandschutztechnischen Aufgaben (z. B. Brandschutzbeauftragte) regelmäßig weiter-/fortgebildet?		übernehmen, hat der Arbeitgeber in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
8)	Brandgefährdung - Wurde im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ermittelt, ob es sich um eine Arbeitsstätte mit erhöhter Brandgefährdung handelt? - Wurden bei erhöhter Brandgefährdung zusätzliche Maßnahmen ergriffen?		Beispielhafte Aufzählungen siehe Abschn. 6.1 ASR A2.2. Mögliche zusätzliche Maßnahmen siehe Abschn. 6.2 ASR A2.2 (z. B. Brandmeldeanlagen, höhere Anzahl von Feuerlöschern, Anbringen mehrerer Löscher in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, zusätzliche Löscher für die speziellen Brandklassen, Maßnahmen nach TRGS 800 bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ...). Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein (Abschn. 7.4 ASR A2.2). Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann sich auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.
9)	Pläne zum Brandschutz - Ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vorhanden? - Liegt ein Alarmplan zum Verhalten im Brandfall und bei Unfall vor? - Sind Flucht- und Rettungspläne vorhanden? - Sind die Flucht- und Rettungspläne auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung lesbar (sofern am Ort des Aushangs eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist)? - Ist ein behördlich genehmigtes Brandschutzkonzept vorhanden? - Ist das Brandschutzkonzept dem Brandschutzbeauftragten bekannt?		Ob für eine bauliche Anlage ein Feuerwehrplan erforderlich ist, richtet sich grundsätzlich nach deren Lage, Art und Nutzung und wird von der Feuerwehr festgelegt. Bei Objekten mit Brandmeldeanlagen gehören Feuerwehrpläne grundsätzlich zum Anlagensystem. Die Aushänge (Alarmpläne) müssen Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser enthalten. Der Arbeitgeber hat für die Bereiche in Arbeitsstätten einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern (ASR A2.3).

	Check	OK	Bemerkungen
			Die Forderung nach einem Brandschutzkonzept kann aus der Landesbauordnung oder Sonderbauvorschriften resultieren.
10)	Betrieblicher Brandschutz - Werden Abfälle prinzipiell täglich vor Betriebsschluss aus den Arbeitsräumen entsorgt? - Sind in der Raucherzone geeignete Aschenbecher bereitgestellt? - Ist für explosionsgefährdete Bereiche ein Explosionsschutzdokument gemäß der Betriebssicherheitsverordnung erstellt worden? - Sind die feuer- und explosionsgefährdeten Bereiche deutlich gekennzeichnet (z. B. an den Zugängen)?		
11)	Batterieladeanlagen für Flurförderzeuge - Ist sichergestellt, dass Batterieladegeräte in ausreichend belüfteten Bereichen aufgestellt sind? - Befinden sich 2,5 m in horizontaler Richtung um die Batterieladegeräte keine Brandlasten? - Werden über den Batterieladegeräten keine Brandlasten gelagert? - Beträgt der Abstand von Batterieladegeräten zu feuer-, explosions- und explosivstoffgefährdeten Bereichen mindestens 5 m?		Anforderungen gemäß vds 2259 (Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge)
12)	Blitzschutz - Ist eine Blitzschutzanlage vorhanden? - Ist die Blitzschutzanlage unbeschädigt? - Wird die Blitzschutzanlage regelmäßig überprüft?		In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine Prüffrist von 3 Jahren sinnvoll ist.
13)	Elektrische Anlagen Wird die ortsfeste elektrische Anlage alle 2 bzw. 4 Jahre durch		Gemäß DGUV-V 3 müssen ortsfeste elektrische Anlagen alle 4 Jahre geprüft werden. Oftmals fordert der

	Check	OK	Bemerkungen
	eine Elektrofachkraft auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft? Werden die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel regelmäßig gemäß DGUV-V 3 geprüft?		Feuerversicherer jedoch eine Prüfung in 2-jährigem Turnus.
14)	Betriebliche Tankstelle - Besteht ein Rauchverbot im Bereich der Tankstelle? - Hängt ein Hinweisschild "Rauchen verboten" aus? - Hängen Betriebsanweisungen für den Umgang mit Benzin und Diesel aus? - Wird die Prüfung der Tankanlage regelmäßig von Sachverständigen durchgeführt?		
15)	Brandschutz im Lager - Ist im Lager als brandgefährdeter Bereich ein Rauchverbot ausgesprochen worden? - Weisen Hinweisschilder auf das Rauchverbot hin? - Ist sichergestellt, dass in allgemeinen Lagerbereichen keine brennbaren Flüssigkeiten oder Gase gelagert werden? - Ist der Lagerbereich gegenüber anderen Nutzungseinheiten baulich (F 90) abgetrennt? - Ist sichergestellt, dass brennbares Lagergut nicht einer direkten Strahlungswärme von Heizungen ausgesetzt ist? - Sind keine übermäßigen Staubablagerungen vorhanden (das Aufwirbeln einer Staubschicht ab 1 mm kann eine explosionsfähige Atmosphäre bilden)?		
16)	Feuerschutzabschlüsse Werden Feuerschutztüren oder -tore ständig geschlossen gehalten oder verfügen diese über eine Feststellanlage?		

	Check	OK	Bemerkungen
	- Werden die Feuerschutztüren oder -tore mindestens 1 x jährlich durch eine befähigte Person geprüft? - Werden die Feuerschutztüren und -tore mindestens 1 x monatlich durch den Betreiber auf ihre Funktion überprüft? (Die Betreiberprüfung ist in einem Prüfbuch zu dokumentieren.) - Funktionieren die Schließfolgeregler bei 2-flügeligen Türen? - Wurden keine Veränderungen an Feuerschutztüren vorgenommen (z. B. Bohrungen, angebrachte Schließer etc. – siehe vds 2097-4)? - Sind die Schließzylinderöffnungen an den Brandschutztüren feuerhemmend verschlossen? (Es müssen z. B. Schließzylinder vorhanden sein.)		
17)	Brandwände - Sind keine Risse in den Wänden feststellbar? - Sind die Wandfugen unbeschädigt? - Ist der Raum zwischen Wand/Decke und durchführendem Bauteil vollständig geschlossen? - Ist die Brandabschottung bei den brandschutztechnischen Verschlüssen in Wänden oder Decken jeweils dokumentiert? (durch Kennzeichnungsschild)		Durchführende Bauteile können z. B. Kabel oder Rohrleitungen sein.
18)	Brandmeldeanlage - Ist der Standort der Brandmeldezentrale gut sichtbar gekennzeichnet? - Ist die Zugänglichkeit zur Brandmeldezentrale immer gewährleistet? - Sind Feuerwehrlaufkarten vorhanden und leicht zugänglich? - Ist ein Betriebsbuch vorhanden, in dem besondere Vorkommnisse aufgezeichnet werden? - Sind die Druckknopfmelder frei zugänglich?		

	Check	OK	Bemerkungen
	• Sind die Gläser der Druckknopfmelder unbeschädigt? • Werden die Alarme der Brandmeldezentrale automatisch zur Feuerwehr gemeldet? • Erfolgt alle 3 Monate eine Wartung bzw. Inspektion der Brandmeldeanlage? • Ist der Feuerweherschlüsselkasten (soweit ersichtlich) frei von Beschädigungen oder Manipulationen?		
19)	Sprinkleranlage • Liegt das Sprinklerbuch im Bereich der Sprinkleranlage aus? • Werden die wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Kontrollen regelmäßig durchgeführt? • Wird bei geplanten Abschaltungen oder Teilabschaltungen der Sprinkleranlage der Feuerversicherer mindestens 3 Tage vorher informiert? • Ist im Unternehmen bekannt, dass bei unvorhergesehener Außerbetriebsetzung der Sprinkleranlage der Feuerversicherer unverzüglich informiert werden muss? • Wird bei Abschaltungen oder Teilabschaltungen der Sprinkleranlage der Brandschutz auf andere Art und Weise sichergestellt (z. B. verstärkte Kontrollgänge)?		
20)	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen RWA • Ist ein ungehinderter Zugang zu den Auslöseeinrichtungen gegeben? • Sind an den Auslöseeinrichtungen keine äußeren Beschädigungen erkennbar? • Sind ausreichend Zuluftöffnungen vorhanden (mind. 1,5-mal so groß wie die Fläche der RWA)?		

	Check	OK	Bemerkungen
	Wird die RWA mindestens 1 x jährlich geprüft?		
21)	Feuerlöscher - Sind alle Feuerlöscher gut sichtbar und an leicht zugänglichen Stellen angebracht? - Sind die Feuerlöscher so angebracht, dass sie ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden können? Für die Grifffhöhe haben sich 0,80 bis 1,20 m als zweckmäßig erwiesen (ASR A2.2). - Ist das Löschmittel für die vorhandenen Brandlasten (Brandklassen) geeignet? - Sind die Standorte von Feuerlöschern durch das Brandschutzzeichen F001 "Feuerlöscher" gekennzeichnet? - Sind die Feuerlöscher unbenutzt (Plombe unbeschädigt)? - Werden alle Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft? - Ist die Arbeitsstätte mit einer ausreichenden Anzahl von Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung ausgestattet? - Ist die Erkennbarkeit der Brandschutzzeichen auf Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien sichergestellt? - Wurden beim Einsatz von Kohlendioxid (CO₂) als Löschmittel Gesundheitsgefahren durch zu hohe CO₂-Konzentrationen berücksichtigt?		In unübersichtlichen Arbeitsstätten ist der nächstgelegene Standort eines Feuerlöschers gut sichtbar durch das Brandschutzzeichen F005 "Feuerlöscher" in Verbindung mit einem Zusatzzeichen "Richtungspfeil" anzuzeigen. Besonders in lang gestreckten Räumen oder Fluren sollen Brandschutzzeichen in Laufrichtung jederzeit erkennbar sein, z. B. durch den Einsatz von Fahnen- oder Winkelschildern. Anmerkung zur Kennzeichnung der Standorte von Feuerlöschern: In der alten Fassung der ASR A2.2 gab es die Ausnahme, dass gut sichtbar angebrachte Feuerlöscher nicht mit dem Hinweisschild F001 gekennzeichnet werden müssen. Diese Ausnahme ist in der Fassung vom Mai 2018 nicht mehr enthalten. Die bereitzustellenden Löschmitteleinheiten errechnen sich aus der Brandgefährdung und der Grundfläche (siehe ASR A2.2). Gemäß ASR A2.2 (Fassung Mai 2018) können in Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung Feuerlöscher mit mind. 2 Löschmitteleinheiten (LE) angerechnet werden (bei erhöhter Brandgefährdung nur Löscher mit mind. 6 LE).
22)	Wandhydranten Sind alle Wandhydranten frei zugänglich?		Anrechnung der Wandhydranten Ob Wandhydranten weiter betrieben und als Teil der Grundausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen berücksichtigt

	Check	OK	Bemerkungen
	- Sind die Standorte der Wandhydranten durch das Brandschutzzeichen F003 "Löschschlauch" gekennzeichnet? - Werden die Wandhydranten regelmäßig (jährlich) gewartet?		werden können, wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Einem Wandhydranten könnten aufgrund seines Löschvermögens bis zu 27 LE zugeordnet werden, wenn - Wasser als Löschmittel geeignet ist, - das Geschoss ausreichend groß (> 400 m² Geschossfläche) ist, sodass der Einsatz eines Wandhydranten sinnvoll ist, - es sich um einen Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch handelt, der auch von einer Person eingesetzt werden kann, - eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten in der Handhabung dieses Wandhydranten unterwiesen ist, - eine Verrauchung von Fluchtwegen (z. B. Treppenträumen) vermieden wird, z. B. weil der Wandhydrant sich auf dem Flur befindet und dessen Schlauch nicht durch Brand- oder Rauchschutztüren zum Brandherd geführt werden muss und - mindestens 2/3 der erforderlichen Löschmitteleinheiten durch Feuerlöscher abgedeckt sind, da Wandhydranten nicht die alleinige Feuerlöscheinrichtung sein sollen.
23)	Hydranten - Sind Hydranten auf dem Außengelände frei zugänglich und unbeschädigt? - Sind die Standorte der Unterflurhydranten gekennzeichnet? - Werden die Über- oder Unterflurhydranten jährlich gewartet? - Sind die Anschlüsse der Unterflurhydranten mit den Feuerwehrsyste men kompatibel?		
24)	Serverraum		Für Serverräume empfehlen sich Kohlendioxidlöscher, die sinnvollerweise nicht im Serverraum sondern in unmittelbarer Nähe davor bereitgestellt

	Check	OK	Bemerkungen
	- Ist der Serverraum von angrenzenden Bereichen feuerbeständig abgetrennt (F 90)? - Ist die Zugangstür mindestens feuerhemmend (T 30)? - Befinden sich keine Verglasungen (Sabotage, Brandüberschlag) in den Außenwänden? - Befindet sich im Bereich des Serverraums ein Feuerlöscher?		werden sollten (beachte Checkpunkt 21: Gesundheitsgefahren durch hohe CO ₂ -Konzentrationen).
25)	Lüftungs- und Heizungsanlage - Werden die Brandschutzklappen in den Kanälen mindestens 1 x jährlich überprüft? - Sind Lüftungszentrale bzw. Heizungsraum frei von Brandlasten?		
26)	Sammelstelle - Ist eine Sammelstelle benannt? - Ist die Sammelstelle den Beschäftigten bekannt? - Ist die Sammelstelle in den Flucht- und Rettungsplänen (sofern vorhanden) eingezeichnet?		
27)	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten Ist sichergestellt, dass bei feuergefährlichen Arbeiten die notwendigen Brandschutzmaßnahmen ergriffen werden (z. B. über einen Schweißerlaubnisschein)?		Muster siehe DGUV-I 205-001 "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz"
28)	Brandstiftung - Ist sichergestellt, dass brennbare Stoffe nicht im Bereich von Gebäudeöffnungen oder Flüssiggasanlagen gelagert werden? (Der Abstand sollte mindestens 5 m betragen.) - Werden Türen, Fenster, Oberlichter usw. nach Arbeitsende sicher verschlossen?		
29)	Feuerwehruzufahrten		

	Check	OK	Bemerkungen
	- Sind die Feuerwehrezufahrten von außen gekennzeichnet und werden stets freigehalten? - Ist die Zufahrt zum Betriebsgelände jederzeit für die Feuerwehr sichergestellt? (z. B. über einen Feuerweherschlüsselkasten) - Sind ausreichende Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr vorhanden? - Ist die Feuerwehrumfahrung durch Fahrzeuge einwandfrei passierbar? (Es besteht beispielsweise keine Einschränkung durch die Vegetation.)		
30)	Aufzüge - Sind die Aufzüge mit der Aufschrift "Aufzug im Brandfall nicht benutzen" versehen? - Erfolgt der Zugang zum Triebwerksraum durch eine Brandschutztür? - Lagern im Bereich des Aufzugs (z. B. im Triebwerksraum) keine brennbaren oder entzündlichen Stoffe? - Ist eine Brandfallsteuerung vorhanden? (Dies kann durch die Feuerwehr bzw. im Rahmen des Brandschutzkonzepts gefordert werden.)		
31)	Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten - Ist das Lager für brennbare Flüssigkeiten von angrenzenden Räumen feuerbeständig abgetrennt? - Ist das Fassungsvermögen des Auffangraumes der Lagermenge angepasst? - Sind Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen getroffen (Erdung)? - Ist der Zugang zum Lager entsprechend gekennzeichnet? - Ist eine ausreichende Beleuchtung vorhanden?		Der Auffangraum ist an die Lagerkapazität der gelagerten Flüssigkeiten (einschließlich verflüssigter Gase) anzupassen und sollte ohne zusätzliche Maßnahmen mindestens den Rauminhalt des größten Gefäßes fassen können (TRGS 510). Die Beleuchtung muss so angebracht sein, dass eine Erwärmung des Lagerguts, die zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, vermieden wird.

	Check	OK	Bemerkungen
	Ist eine Absaugung vorhanden?		
32)	Lagerraum für brennbare Gase - Sind Lagerräume oder Sicherheitsschränke für brennbare Gase ausreichend künstlich oder natürlich belüftet? - Sind die Gasflaschen gegen Umfallen gesichert? - Sind die Gasflaschen dem Zugriff Unbefugter entzogen? - Sind die Gasflaschen mit Ventilschutzkappen versehen? - Werden ortsbewegliche, zum Entleeren angeschlossene Druckgasbehälter nur an zulässigen Orten aufgestellt? (Unzulässig ist die Aufstellung an Treppen, Fluren, engen Höfen sowie Durchfahrten oder in deren unmittelbaren Nähe, in Rettungswegen oder Kellerräumen.)		

exkulpa

***Hinweise zur Verwendung**

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um ein kostenloses Muster, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Die Vorlage sollte stets auf die individuellen Bedürfnisse und die Umstände des Einzelfalls angepasst und ggf. fachkundig geprüft werden.

Die Vorlage darf für eigene Zwecke oder Zwecke Ihres Unternehmens verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte, z.B. an eigene Kunden, sowie die kommerzielle Nutzung sind ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.